

Verordnung über die Tiergesundheit

vom 6. März 2001¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung²

gestützt auf das Veterinärsgesetz vom 15. Juni 1971³ und auf Art. 41 lit. g des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴

als Verordnung:

I. Organisation

Departement

Art. 1.⁵

¹ Zuständiges Departement ist das Gesundheitsdepartement.⁶

² Es teilt das Kantonsgebiet in Veterinärbezirke und Bieneninspektionskreise ein.⁷

Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

Art. 2.⁸

¹ Dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz obliegen neben den Aufgaben nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung⁹ und dem Veterinärsgesetz vom 15. Juni 1971¹⁰ die Mitwirkung:

- a) bei Tiergesundheitsdiensten;
- b) an Forschungsprojekten, soweit diese im Interesse des Staates liegen.

² Es erteilt dem Amts- und dem Kontrolltierarzt, dem Bieneninspektor, dem Markttierarzt und dem Wasenmeister Weisungen.

³ Es kann diese zur Aus- und Weiterbildung aufbieten.

Amts-, Kontrolltierarzt und Bieneninspektor

a) Amtsdauer

Art. 3.

¹ Amts-, Kontrolltierarzt und Bieneninspektor werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

b) Amtstierarzt

Art. 4.

¹ Jedem Veterinärbezirk steht ein Amtstierarzt vor.

² Der Amtstierarzt vollzieht im Veterinärbezirk die Aufgaben nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung¹¹.

c) Kontrolltierarzt

Art. 5.

¹ Der Kontrolltierarzt vollzieht in der Tierhaltung die Aufgaben nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung¹².

² Auf sachlich begründeten Antrag des Tierhalters kann für dessen Tierhaltung ein anderer Kontrolltierarzt bezeichnet werden.

d) Bieneninspektor

Art. 6.¹³

¹ Jedem Bieneninspektionskreis steht ein Bieneninspektor vor.

² Der Bieneninspektor vollzieht im Bieneninspektionskreis die Aufgaben nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung¹⁴.

³ Aus der Mitte der Bieneninspektoren wird der kantonale Bieneninspektor bestimmt, der das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz in der Aufsicht über die Bieneninspektoren unterstützt.

Markttierarzt

Art. 7.

¹ Der Markttierarzt vollzieht an bewilligungspflichtigen Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen die Aufgaben nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung¹⁵.

Wasenmeister

Art. 8.

¹ Der Wasenmeister vollzieht die Aufgaben nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung¹⁶.

II. Tierärzte und Hilfspersonen

Tierärztliche Tätigkeit ohne Bewilligung

Art. 9.¹⁷

¹ Ohne Bewilligung können in der Veterinärmedizin tätig sein:

- a) Assistenten und Praxisvertreter, welche die Fachprüfung bestanden haben;
- b) Studenten der Veterinärmedizin in den klinischen Semestern und andere Hilfspersonen, wenn sie unter der direkten Aufsicht eines Tierarztes mit Bewilligung tätig sind.

² Der Arbeitgeber überprüft die Prüfungsausweise von Assistenten und Praxisvertretern nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung. Er setzt das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz über deren Anstellung in Kenntnis, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen.

Ausübung amtlicher Funktionen

Art. 10.¹⁸

¹ Der Tierarzt übt die ihm übertragenen amtlichen Funktionen in der Regel persönlich aus.

² Assistenten und Praxisvertreter nach Art. 9 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung bedürfen zur Ausübung amtlicher Funktionen der Bewilligung des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

III. Tierverkehr sowie Verkehr mit tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

Betriebsregister

Art. 11.¹⁹

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz führt in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt ein Register über alle Nutztierbetriebe nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung²⁰.

² Das Register enthält insbesondere Art und Zahl der in den Betrieben gehaltenen Klautiere, der Pferde, des Nutzgeflügels, der Speise- und der Besatzfische sowie der Honigbienen.

Registrierung von Hunden

a) Kennzeichnung

Art. 11bis.²¹

¹ Der Tierarzt meldet die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten²² der Animal Identity Service AG (ANIS).

² Der Halter eines registrierten Hundes meldet der ANIS:

- a) die Änderung seiner Adresse;
- b) Namen und Adresse eines neuen Halters;
- c) den Tod seines Hundes.

b) Auskunft

Art. 11ter.²³

¹ Auskunft aus dem Register der ANIS erhalten:

- a) das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz;
- b) die politische Gemeinde über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde;
- c) über einzelne Mikrochip-Nummern:
 1. die Polizeiorgane;
 2. die Tierärzte mit Praxisbewilligung;
 3. bewilligte Tierheime.

c) Anerkennung

Art. 11quater.²⁴

¹ Die politische Gemeinde kann den Mikrochip als Kontrollmarke nach Art. 5 des Hundegesetzes vom 5. Dezember 1985²⁵ anerkennen.

Tiertransporte mit Strassenfahrzeugen

Art. 12.²⁶

¹ Zum regelmässigen Tiertransport werden Strassenfahrzeuge verwendet, die vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt geprüft und hierfür zugelassen sind.

² Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz unterstützt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen

a) Melde- und Bewilligungspflicht

Art. 13.²⁷

¹ Wer Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen organisiert, an denen von der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung²⁸ erfasste Tiere aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen, meldet dies dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz wenigstens vier Wochen vor der Veranstaltung.

² Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz trifft die notwendigen seuchenpolizeilichen Anordnungen und erteilt allfällige Bewilligungen.

b) ordnungsgemässe Durchführung

Art. 14.

¹ Die politische Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen für eine ordnungsgemässe Durchführung.

Sömmerung

Art. 15.²⁹

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz regelt den Auftrieb von Nutztieren verschiedener Tierhalter auf Alpen und gemeinschaftliche Weiden durch besondere Vorschriften.

² Es passt die Vorschriften der Seuchenlage an und setzt die Betroffenen rechtzeitig über wichtige Änderungen in Kenntnis.

Wanderschafherden

Art. 16.³⁰

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz erteilt Bewilligungen für Wanderschafherden. Gesuche sind bis spätestens 15. Oktober einzureichen.

² Es legt in der Bewilligung die Wanderzonen fest.

Viehhandel

a) Patent

1. Grundsatz

Art. 17.

¹ Das Patent für den Viehhandel richtet sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung³¹ und dem Viehhandelskonkordat vom 13. September 1943³².

² Das Patent für den Grossviehhandel berechtigt zum Handel mit Kleinvieh.

2. Verfahren

Art. 18.³³

¹ Das Gesuch für die Erteilung eines Patentes für den Viehhandel ist dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz bis spätestens 31. Oktober einzureichen.

² Patentinhaber gelten für das folgende Jahr als angemeldet, wenn sie nicht bis 1. Dezember schriftlich auf das Patent verzichten.

3. Aushändigung

Art. 19.

¹ Patente werden nach der Bezahlung der Gebühren, nach der Regelung der Kautions- und bei Patenterneuerungen nach Einsendung und Bereinigung der Viehhandelskontrolle ausgehändigt.

² Patente des Vorjahres gelten als bis zu diesem Zeitpunkt verlängert, längstens bis Ende Februar.

b) Viehhandelskontrolle

Art. 20.³⁴

¹ Der Patentinhaber hat dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz die Viehhandelskontrolle bis spätestens 10. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

Entsorgung von tierischen Abfällen

a) Grundsatz

Art. 21.

¹ Tierische Abfälle nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung³⁵ sind einer Tierkörperbeseitigungsanlage zuzuführen. Die Zuführung wird nicht entschädigt.

² Die schriftliche Vereinbarung zum Nachweis der langfristig gesicherten

Entsorgung der tierischen Abfälle ist alle fünf Jahre zu erneuern.

b) Sammelstelle für tierische Abfälle

Art. 22.³⁶

¹ Die Regierung kann die politische Gemeinde verpflichten, sich an der Errichtung einer gemeinsamen Sammelstelle für tierische Abfälle zu beteiligen oder eine Sammelstelle für tierische Abfälle mitzubedenken.

² Bei Neu- und Umbau einer Sammelstelle für tierische Abfälle sind die Pläne dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vor Baubeginn einzureichen. Dieses prüft und genehmigt die Pläne nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung³⁷ und stellt sicher, dass auch Tierkörper von Grosstieren zwischengelagert werden können. Das baupolizeiliche Verfahren bleibt vorbehalten.

c) Sammeldienst

Art. 23.

¹ Die politische Gemeinde regelt für ihr Gebiet das Einsammeln und Lagern der tierischen Abfälle.

² Sie ordnet den Betrieb der Sammelstelle für tierische Abfälle durch Reglement und Gebührentarif.

IV. Bekämpfung und Überwachung

Mitwirkungspflicht

a) Behörden

Art. 24.³⁸

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei meldet dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz Anzeichen über den Ausbruch einer Fischseuche.

² Die politische Gemeinde stellt Personal und Material zur Seuchenbekämpfung zur Verfügung und bietet ortskundige Begleiter auf.

b) Tierhalter

Art. 25.

¹ Der Tierhalter unterstützt die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von seuchenpolizeilichen Massnahmen in seiner Tierhaltung und stellt das im Betrieb vorhandene Material zur Verfügung.

² Er hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

V. Entschädigungen

Entschädigung nach Bundesrecht

a) Höhe

Art. 26.

¹ Die Entschädigung für Tierverluste richtet sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung³⁹. Sie entspricht 90 Prozent der rechtskräftig festgesetzten Schätzungssumme, wenigstens aber dem vollen Verwertungserlös.

² Sie wird unter den Voraussetzungen von Art. 34 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁴⁰ herabgesetzt oder nicht geleistet.

b) Schätzung

Art. 27.⁴¹

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz setzt die Entschädigung für sämtliche Tiere nach den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen fest.

² Es kann Schätzungsexperten beiziehen.

³ Es nimmt über jede Schätzung ein Protokoll auf und legt es dem Eigentümer zur Unterzeichnung vor.

Entschädigung des Minderwerts

Art. 28.⁴²

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz schätzt und entschädigt durch behördliche seuchenpolizeiliche Massnahmen verursachte Minderwerte von Tieren.

² Die Entschädigung wird geleistet, wenn der Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Folge einer behördlichen seuchenpolizeilichen Massnahme darstellt. Art. 26 Abs. 2 dieser Verordnung wird sachgemäss angewendet.

Entschädigung für Erwerbseinbussen

Art. 29.⁴³

¹ Das Gesundheitsdepartement setzt Beiträge an Erwerbseinbussen wegen behördlicher seuchenpolizeilicher Massnahmen fest.

² Der Eigentümer hat sein Begehren zu begründen. Das Gesundheitsdepartement kann Einsicht in die Bücher und Belege verlangen und Fachleute beiziehen.

Weitere Entschädigung

a) Voraussetzungen

Art. 30.⁴⁴

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann dem Eigentümer eine Entschädigung nach Art. 17 lit. b des Veterinärgesetzes vom 15. Juni 1971⁴⁵ ausrichten, wenn:

- a) das Tier infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, die nicht unter die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung⁴⁶ fällt, umsteht;
- b) die Haftpflicht- und Elementarschadenversicherung keine Leistungen erbringt;
- c) der Tod des Tieres oder die Ungeniessbarkeit des Schlachttierkörpers nicht durch mangelhafte Pflege, verspäteten Beizug eines Tierarztes oder verspätete Schlachtung verursacht worden ist;
- d) das Tier im Kanton St.Gallen oder während der Sömmerung in einem anderen Kanton, im Fürstentum Liechtenstein oder im österreichischen Bundesland Vorarlberg umsteht;
- e) der Eigentümer des Tieres Wohnsitz oder Sitz im Kanton St.Gallen hat;
- f) die Währschaftsfrist abgelaufen ist;
- g) der ganze Schlachttierkörper ungeniessbar ist;
- h) das Totgewicht wenigstens 200 Kilogramm oder das Schlachtgewicht wenigstens 100 Kilogramm beträgt.

b) Höhe

Art. 31.

¹ Die Entschädigung beträgt 50 Prozent des möglichen Schlachterlöses.

² Der mögliche Schlachterlös wird nach dem Schlachtviehpreis bei Eingang des Gesuches bestimmt.

c) Verfahren

Art. 32.⁴⁷

¹ Der Eigentümer hat das Gesuch um Entschädigung spätestens drei Wochen, nachdem der Tod des Tieres bekannt geworden oder die Ungeniessbarkeit des Schlachttierkörpers festgestellt worden ist, dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz einzureichen.

² Die Verfügung des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann an die Verwaltungsrekurskommission weitergezogen werden.

VI. Kosten der Tierseuchenbekämpfung

Tierhalter

Art. 33.⁴⁸

¹ Der Tierhalter trägt:

- a) die Kosten für Impfstoffe und Medikamente sowie für deren Verabreichung, wenn die Impfung oder Behandlung nicht durch das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz angeordnet wurde;
- b) Erwerbseinbussen einschliesslich des Nutzausfalls, unter Vorbehalt von Beiträgen nach Art. 17 lit. c des Veterinärgesetzes vom 15. Juni 1971⁴⁹;
- c) Material- und Futterverluste infolge von Reinigungen und Desinfektionen;
- d) die Entschädigung für Verrichtungen des Amtstierarztes im Zusammenhang mit Import und Export von Tieren.

Politische Gemeinde

Art. 34.

¹ Die politische Gemeinde trägt:

- a) die Kosten für Bau und Unterhalt von Sammelstellen für tierische Abfälle sowie der Entschädigung des Wasenmeisters;
- b) die Entschädigung der Begleiter und der Gehilfen des Amts-, des Kontrolltierarztes und des Bieneninspektors;
- c) die Kosten der Veröffentlichung seuchenpolizeilicher Massnahmen im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde;
- d) die Kosten für das Hilfspersonal bei allen Bekämpfungsmassnahmen einschliesslich Reinigung und Desinfektion, soweit diese nicht dem Tierhalter obliegen.

Tierseuchen- und Fleischhygienekasse

Art. 35.

¹ Alle übrigen Kosten der Vorbeugungs- und der Bekämpfungsmassnahmen sowie die Tierentschädigungen werden der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse belastet.

VII. Beiträge an die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse

Nutztierzählung

Art. 36.

¹ Die politische Gemeinde zählt jährlich die Nutztiere, für die jährliche Beiträge zu entrichten sind.

Bemessung der jährlichen Beiträge der politischen Gemeinde

Art. 37.

¹ Die Zahl der Einwohner einer politischen Gemeinde wird nach der ständigen Bevölkerung bemessen. Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes⁵⁰.

² Die Zahl der Grossvieheinheiten wird anhand der jährlichen Nutztierzählung ermittelt.

Einzug der jährlichen Beiträge

Art. 38.⁵¹

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz erhebt beim Nutztierhalter und bei der politischen Gemeinde die jährlichen Beiträge an die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse. Im Einverständnis mit dem Nutztierhalter werden die jährlichen Beiträge von den landwirtschaftlichen Direktzahlungen abgezogen.

² Die Bienenzüchtervereine ziehen die jährlich für die Bienenvölker zu leistenden Beiträge ein. Sie erhalten dafür eine Entschädigung von Fr. -.15 je Bienenvolk.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39.

¹ Die Tierseuchenverordnung vom 21. Dezember 1971⁵² wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 40.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Mai 2001 angewendet.

1 nGS 36-42. In Vollzug ab 1. Mai 2001. Geändert durch Nachtrag vom 20. Dezember 2005, nGS 41-14; Abschnitt II Ziff. 29 des VI. Nachtrags zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS 141.3).

2 SR 916.4.

3 sGS [643.1](#).

4 sGS [951.1](#).

5 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

6 Art. [21](#) lit. i [GeschR](#), sGS [141.3](#).

7 Art. [2](#) Abs. 1 lit. c, [VetG](#), sGS [643.1](#).

8 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

9 SR 916.4.

10 sGS [643.1](#).

11 SR 916.4.

12 SR 916.4.

13 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

14 SR 916.4.

15 SR 916.4.

16 SR 916.4.

17 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

18 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

19 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

20 SR 916.4.

21 Eingefügt durch Nachtrag.

22 Art. 16 der eidg Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, SR 916.401.

23 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

24 Eingefügt durch Nachtrag.

25 sGS [456.1](#).

- 26 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 27 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 28 SR 916.4.
- 29 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 30 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 31 SR 916.4.
- 32 sGS [641.31](#).
- 33 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 34 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 35 SR 916.4.
- 36 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 37 SR 916.4.
- 38 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 39 SR 916.4.
- 40 SR 916.40.
- 41 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 42 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 43 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 44 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 45 sGS [643.1](#).
- 46 SR 916.4.
- 47 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 48 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 49 sGS [643.1](#).
- 50 Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 431.01, und Anhang 1 der eidgV über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993, SR 431.012.1.
- 51 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 52 nGS 22-29 (sGS 643.12).